

geführte Grundsatz „partes rei sunt favorabiliores“ nicht durchschlagen, da hier nicht von einem Eide, den der Kläger dem Beklagten, sondern von einem solchen, den der Beklagte dem Kläger angetragen hat, die Rede ist. Ueberhaupt würden, wenn der Credulitätseid beschränkt werden sollte, außer den Ausnahmen, welche der Herr Antragsteller selbst zulässt, nämlich wenn der Beklagte einen ihm angetragenen Eid zurückschiebt, jedenfalls noch mehre Ausnahmen zugelassen werden müssen, wie z. B. in dem Falle, wenn gerade die subjective Meinung, der Glaube, die bona oder mala fides, diejenige Thatsache ist, auf deren Beweis es ankommt, oder wenn die beweisführende Partei ihrem Beweis vom Glauben des Gegners abhängig gemacht hat. In dergleichen Fällen lassen selbst diejenigen Rechtslehrer den Credulitätseid zu, welche im Allgemeinen sich gegen denselben erklären. Ob bei den Vegaleiden das jusjurandum credulitatis ganz zu entbehren sei, möchte ich auch bezweifeln. Es ist nicht selten der Fall, daß ein Beweis halb voll, oder mehr als halb voll geführt, und zu dessen Ergänzung noch ein Suppletorium nöthig ist, und daß dabei Umstände beschworen werden müssen, die nicht die Person des Schwörenden selbst, sondern Andere betreffen. Es hat z. B. Jemand eine Begegerechtigkeit in Anspruch genommen, die er durch Verjährung erworben zu haben behauptet. Er hat den Beweis ziemlich voll, aber nicht ganz vollständig geführt, und es wird also auf ein Suppletorium erkannt, wobei er zu schwören hat, daß die fragliche Begegerechtigkeit von ihm, und so viel er wisse, glaube und dafür halte, auch von seinen Vorfahren im Besitz des Gutes über 10, 20, 30 u. s. w. Jahre ausgeübt worden sei. Hier wird also auch de credulitate geschworen in Bezug auf die frühern Besitzer des Gutes. Auch in dieser Beziehung scheint es mir zweifelhaft, ob der Credulitätseid ganz entbehrt werden könne. Die ganze Frage ist überhaupt eine solche, welche die reiflichste Erwägung erheischt, und ich trete daher dem Gutachten der Deputation bei, auch diesen Punkt der Erwägung der Staatsregierung anheim zu geben.

Prinz Johann: Ich erkläre mich für das Deputationsgutachten, bemerke aber dabei, daß mir der Gegenstand freilich noch zweifelhafter erscheint, als mehre Mitglieder denselben haben darstellen wollen, daß aber im Allgemeinen manches für die Ansichten des Antragstellers zu sprechen scheint. Man hat nur von der Sicherheit des Klägers gesprochen, man muß aber auch die Sicherheit des Beklagten ins Auge fassen. Ich nehme an, daß Jemand über ein Factum, welches er nicht weiß, der Eid angetragen wird. Es bleibt ihm dann nichts übrig, als den Eid zurückzuschieben, und wer weiß, in welche Hände er dann kommt. Allerdings spricht manches Bedenken gegen den Eid de credulitate, und deshalb ist die sorgfältigste Erwägung nöthig. Das Passendste scheint es mir, den Gegenstand nicht aus dem Zusammenhang mit dem Civilproceß zu reißen, und dahin geht der Antrag der Deputation.

Staatsminister v. Rönneritz: Ich muß einige Bedenken des hochgestellten Sprechers widerlegen. Er sagt: man schein-

bloß die Sicherheit des Klägers vor Augen zu haben, man müsse aber auch für die Sicherheit des Beklagten sorgen. Es handelt sich hier aber nicht um Parteirollen. Es gilt von dem Beklagten wie dem Kläger. Der Eine wie der Andere kann in den Fall kommen, schwören zu müssen. Daß der Eid immer ein mißliches Beweismittel bleibt, ist keine Frage, weil der Ausgang des Rechts stets von der Gewissenhaftigkeit des Schwörenden abhängig gemacht wird. Dies bleibt sich aber gleich, es mag nun ein Eid de credulitate, de ignorantia oder selbst de veritate geschworen werden. Zu entbehren ist er nicht. Dadurch aber, daß Jemand schwört, er wisse etwas nicht, wird für die Ueberzeugung von der Existenz oder Nichtexistenz einer behaupteten Thatsache noch gar nichts gewonnen, wohl aber kommt man der Wahrheit wenigstens näher, wenn er schwören muß, daß, wie er nicht anders wisse, glaube und dafür halte, die Thatsache wahr oder unwahr sei.

Prinz Johann: Ich meinte nur denjenigen, welcher den Eid anträgt. Wem er aber angetragen wird, geräth er beim Credulitätseide in eine nachtheilige Lage. Wenn er ein eignes Factum beschwört, so weiß er, ob er es gethan hat oder nicht, und es hängt von ihm ab, ob er schwören will oder nicht. Ganz anders aber ist es bei dem Credulitätseide. Da hängt es von seiner subjectiven Ueberzeugung ab. Er kann oft in dem Falle sein, gar keine zu haben. Wenn ich eine Erbschaft angetreten habe, so kann ich nicht wissen, ob mein Erblasser eine Verbindlichkeit hat.

Bürgermeister Hübler: Auch ich kann nur für das Deputationsgutachten stimmen, insofern es die Frage über die Möglichkeit der Beseitigung des Credulitätseides ganz in das Ermessen der Staatsregierung stellt und deren Lösung von der Bearbeitung des Entwurfs zu einer neuen Civilgerichtsordnung erwartet. Denn die Schwierigkeiten sind nicht zu erkennen, welche sich der Beseitigung des Eides de credulitate so lange entgegenstellen, als man ihm nicht ein anderes Beweismittel substituiren kann. Auch ich für meinen Theil finde in dem Ignoranzseide kein ausreichendes Beweismittel, um den Credulitätseid zu ersetzen. Denn beim Ignoranzseide hat der Schwörende, sei er Kläger oder Beklagter, nur das Nichtwissen einer fremden Thatsache, und daß er nichts davon in Erfahrung bringen könne, eidlich zu bestätigen, während er bei dem Credulitätseide neben diesem Nichtwissen auch noch schwören muß, daß nach seiner innigsten moralischen Ueberzeugung auch die Thatsache niemals stattgefunden. In zwanzig Fällen werden Kläger oder Beklagter den Ignoranzseid unbedenklich leisten können, während sie — ihre Gewissenhaftigkeit vorausgesetzt — den weit schwierigeren Credulitätseid zu schwören Bedenken tragen müssen. Es liegt daher auf der Hand, daß durch die Abschaffung des Credulitätseides der Erforschung der Wahrheit ein wesentliches Beweismittel entzogen werden, und daß der bloße Ignoranzseid keinen ausreichenden Ersatz dafür zu leisten geeignet sein würde. Endlich kann ich auch dem nicht beipflichten, daß derjenige, welcher den Credulitätseid zu leisten habe, übler daran sei, als der-